

BGer 5A_266/2018 vom 23. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_266_2018

FR: TF 5A_266/2018 du 23 mars 2018

IT: TF 5A_266/2018 del 23 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend fürsorgerische Unterbringung; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung (sinngemäss scheint die Beschwerdeführerin den Ersatz ihrer verlorenen Identitätskarte sowie eine Wohnung zu verlangen) noch eine ansatzweise Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid, welcher sich unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten ausführlich zum Schwächezustand (paranoide Schizophrenie sowie Alkohol- und Benzodiazepinabhängigkeitssyndrom), zur fehlenden Krankheitseinsicht sowie zum selbst- und drittgefährdenden Verhalten, zur Erforderlichkeit der Unterbringung und zur Eignung der Klinik ausführlich äussert, sondern lediglich Ausführungen zur familiären Situation.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.